

Symbol	Typ	Titel
B	Sektion	Sektion B – Arbeitsverfahren; Transportieren
B64	Klasse	Luftfahrzeuge; Flugwesen; Raumfahrt
B64F	Unterklasse	Boden- oder Flugzeugträgerdeckeinrichtungen
B64F 1/00	Hauptgruppe	Boden- oder Flugzeugträgerdeckeinrichtungen (besonders für gefesselte Luftfahrzeuge geeignet B64F 3/00; Flugzeugträger B63; Nebelauflösemaßnahmen E01H; Windkanäle G01M; Flugübungsgeräte am Boden G09B)
B64F 1/02	1-Punkt Untergruppe	. Bremsenrichtungen; Flüssigkeitsbarrieren
B64F 1/04	1-Punkt Untergruppe	. Start- oder Schlepprichtungen (Fesselung an Schienenführungen B61; Schleppen von Flugzeugen durch Flugzeuge B64D 3/00; Abschussvorrichtungen für Munition F41F)
B64F 1/06	2-Punkt Untergruppe	. . mit Katapulten
B64F 1/08	2-Punkt Untergruppe	. . mit Winden
B64F 1/10	2-Punkt Untergruppe	. . mit Fahrzeugen mit Eigenantrieb
B64F 1/12	1-Punkt Untergruppe	. Verankerungen
B64F 1/14	2-Punkt Untergruppe	. . Türme oder Masten zum Vertäuen von Luftschiffen oder Ballonen (Vertäuausrüstung von Luftfahrzeugen, die leichter als Luft sind, B64B 1/66; Gebäude-Gesichtspunkte von Türmen oder Masten E04H 6/00 , E04H 12/00)
B64F 1/16	2-Punkt Untergruppe	. . Pfähle oder Bodenanker; Bremsklötze
B64F 1/18	1-Punkt Untergruppe	. Optische oder akustische Landehilfen (optische oder akustische Signaleinrichtungen allgemein G08)
B64F 1/20	2-Punkt Untergruppe	. . Leuchtfeuer
B64F 1/22	1-Punkt Untergruppe	. Einrichtungen zum Rangieren von Flugzeugen
B64F 1/24	2-Punkt Untergruppe	. . Anpassung von Drehscheiben
B64F 1/26	1-Punkt Untergruppe	. Schalldämpfung von Triebwerken oder Strahlrohren; Schutz der Flughafenanlagen vor Strahlerosion
B64F 1/28	1-Punkt Untergruppe	. Einrichtungen zur Handhabung von Flüssigkeiten, die für das Auftanken von stationären Flugzeugen mit Kraftstoff besonders ausgebildet sind (Flüssigkeitshandhabung allgemein B67)
B64F 1/30	1-Punkt Untergruppe	. zum Ein- oder Ausladen von Passagieren
B64F 1/305	2-Punkt Untergruppe	. . Brücken zwischen dem Flughafengebäude und dem Flugzeug, z.B. teleskopartige, senkrecht verstellbare [3]
B64F 1/31	2-Punkt Untergruppe	. . Passagierfahrzeuge, die zum Zusammenwirken, z.B. Andocken, mit Flugzeugen oder Flughafengebäuden besonders ausgebildet sind [3]
B64F 1/315	2-Punkt Untergruppe	. . Fahrbare Treppen (bewegliche Treppen allgemein E04F 11/04) [3]
B64F 1/32	1-Punkt Untergruppe	. zur Handhabung von Fracht
B64F 1/34	1-Punkt Untergruppe	. Anlassvorrichtungen für Triebwerke
B64F 1/36	1-Punkt Untergruppe	. Sonstige Flughafeneinrichtungen (Bau oder Deckengestaltung von Flugplätzen E01C)
B64F 3/00	Hauptgruppe	Besondere Bodeneinrichtungen für gefesselte Luftfahrzeuge (Fesselung an Schienenführungen B61)
B64F 3/02	1-Punkt Untergruppe	. mit Mitteln zum Versorgen von Luftfahrzeugen im Fluge mit elektrischem Strom
B64F 5/00	Hauptgruppe	Entwurf, Herstellung, Montage, Reinigung, Wartung oder Reparatur von Luftfahrzeugen, soweit nicht anderweitig vorgesehen